

Begründung zur Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 21. Mai 2021

Aktualisierung in roter Schrift Artikel 3 der 24. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Mai 2021

Aktualisierung in blauer Schrift Artikel 1 der 25. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Mai 2021

Aktualisierung in grüner Schrift Artikel 2 der 26. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Juni 2021

Aktualisierung in grauer Schrift Artikel 2 der 29. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. Juni 2021

Aktualisierung in orangener Schrift Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 29. Juni 2021

I. Grundsätze

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) hatten sich zum Ende des Jahres 2020 die Infektionszahlen besorgniserregend entwickelt und auch die bisher ergriffenen Maßnahmen hatten nicht zu einer ausreichenden Eingrenzung des Infektionsgeschehens und vor allem einer Entlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen geführt. Bis zur 45. Kalenderwoche 2020 stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 Maßnahmen ergriffen, die zwischenzeitlich erste Wirkung zeigten und die Entwicklung der Infektionszahlen nach einem ersten Höhepunkt zum 4. und 5. November 2020 (7-Tages-Inzidenz jeweils 177,8) gebremst haben; statt eines Rückgangs der Infektionszahlen unter die kritischen Inzidenzwerte von 100 oder gar 50 ergab sich aber nur eine „Abflachung der Kurve“ und ab dem 6. Dezember 2020

erneut ein exponentieller Anstieg, der seinen bisherigen Höhepunkt mit einer landesweiten Inzidenz von 200,07 am 23. Dezember 2020 erreichte. Viele Kommunen hatten zu diesem Zeitpunkt Inzidenzen von sehr deutlich über 200 oder gar 300. Ebenfalls alarmierend stieg im Nachgang zu den Infektionszahlen auch die Zahl der Verstorbenen: bis zu 150 Menschen sind täglich mit oder an einer Coronainfektion gestorben. Auch die Auslastung der Krankenhäuser mit Coronapatienten und die Zahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungsplätze entwickelte sich kritisch. In einigen Krankenhäusern und Regionen drohte bereits real eine Überlastung, wie sie bedauerlicherweise in anderen Bundesländern noch intensiver zu verzeichnen war.

Die Entwicklung der Infektionszahlen seither zeigt, dass der strikte Lockdown ab Mitte Dezember 2020 und wohl auch die zunehmenden Impfquoten zunächst auch in Nordrhein-Westfalen gewirkt haben: Die Wocheninzidenzen sind landesweit von ihrem Höchstwert von 200,7 am 23. Dezember 2020 auf einen Tiefstand von 55,9 am 13. Februar 2021 gesunken (Datenstand 13. Februar 2021 – 0 Uhr). Im Folgenden sind die Werte zunächst nur leicht, dann aber immer stärker gestiegen. Im Frühjahr lag die Wocheninzidenz im Landesdurchschnitt noch bei 181 (Datenstand: 23. April 2021 – 0 Uhr) auf einem hohen Niveau, da die positiven Effekte durch die beschlossenen Kontaktbeschränkungen und Maßnahmen seit November 2020 durch die zunehmende Verbreitung der deutlich ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der sog. englischen Variante B.1.1.7 neutralisiert wurden.

Sowohl die Anzahl insbesondere der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen als auch die Zahl der insgesamt von der Krankheit betroffenen Personen stieg weiter an. Die Versorgungslage in den Krankenhäusern in NRW war weiterhin auf hohem Niveau angespannt.

Die vor diesem Hintergrund fortgesetzt ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 22. März 2021 sowie des am 23. April 2021 in Kraft getretenen vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit dem Ziel einer Reduzierung der Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands während einer eng umgrenzten Zeitspanne haben Wirkung gezeigt. Die Ausbreitung des Coronavirus konnte eingedämmt werden.

Durch den Dreiklang von Impfen, Testen und den Kontaktbeschränkungen der Bundesnotbremse sind die Infektionszahlen rückläufig. Die Infektionslage hat sich landesweit nunmehr unter 100/50 stabilisiert.

Vor diesem Hintergrund können die bisherigen Kontaktbeschränkungen, in den Regionen, in denen die Inzidenzwerte es erlauben, aufgehoben werden. Bei einer Inzidenz unter 100 kann wieder durchgängig ein angepasster Schulbetrieb in Präsenz stattfinden. Damit können – abhängig von der vorliegenden 7-Tages-Inzidenz – grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe etwaig gebotener besonderer Regelungen zum Infektions- und Hygieneschutz am Präsenzunterricht teilhaben. Durch Präsenzunterricht in der Schule werden Schülerinnen und Schüler besser als in Distanz

in ihrer Lernentwicklung unterstützt und damit ihr Recht auf Bildung gestärkt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es je länger die Phasen des Distanzunterrichts bestehen, desto schwieriger wird, den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und deren Motivation aufrecht zu erhalten. Es ist daher geboten – soweit es die Infektionszahlen zulassen – im größtmöglichen Umfang Präsenzunterricht durchzuführen. Die Lehrkraft erhält damit unmittelbare Erkenntnisse über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler und kann diesen im direkten persönlichen Kontakt Feedback und Unterstützung geben.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen fehlenden soziokulturellen Strukturen und Aktivitäten Kinder und Jugendliche auch psychisch stark belastet haben; auch vor diesem Hintergrund ist – soweit die Inzidenzahlen dies zulassen – ein angepasster Regelbetrieb in den Schulen sowie den gemeinschaftlichen Betreuungseinrichtungen für die Kinder- und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. **Auch im Bereich der Kindertagesbetreuung wird aufgrund des Infektionsgeschehens zum 7. Juni 2021 wieder der Regelbetrieb eingeführt.**

Um den Präsenzunterricht an den Schulen im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten, gilt auch weiterhin eine Pflicht zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests mit jeweils negativem Testergebnis zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Eine solche Teilnahme ist dann nicht erforderlich, sofern alternativ ein Nachweis gemäß § 2 der CoronaTestQuarantäneVO über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt wird.

Mit der 24. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Mai 2021 wird zudem normiert, dass dem in der Schule unter Aufsicht getesteten Personen auf Wunsch ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt wird.

Das Schulministerium trifft die näheren Regelungen zur Ausgestaltung eines angepassten Schulbetriebs, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen. Dies geschieht insbesondere durch Schulmails die unter <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021> allgemein zugänglich sind.

Die Regelungen für den Schul- und Kindertagesbetreuungsbereich und die weiteren Bereiche der Betreuungsinfrastruktur werden in dieser Verordnung getroffen.

Bei der Entscheidung über die in dieser Verordnung bestimmten Schutzmaßnahmen sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Der Ordnungsgeber verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Betrieb der von der Coronabetreuungsverordnung erfassten Einrichtungen so weit wie möglich auch unter pandemischen Bedingungen im Regelbetrieb fortzusetzen und die Rahmenbedingungen für den Infektionsschutz festzulegen.

Zugleich sind Regelung des bundesweiten vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin Rechnung zu tragen. Abhängig von bestimmten Inzidenzen gelten danach direkte Folgen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Die Regelungen finden sich jetzt in § 1a. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht nach § 28b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten eine Beschränkung der schulischen Nutzung nach Absatz 1 (Wechselunterricht) oder nach Absatz 2 (Distanzunterricht) gilt und ab wann die Beschränkung nicht mehr gilt. Schulrechtliche Grundlage für den Distanzunterricht ist die Verordnung zum Distanzunterricht vom 2. Oktober 2020. Ausnahmen von diesen Beschränkungen schulischer Nutzungen sind – wie bisher - in Einzelfällen insbesondere zur Sicherung von Abschlüssen sowie an Berufskollegs und Förderschulen zulässig. Für die Kindertagesbetreuung trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine entsprechende Bekanntmachung, die grundsätzlich eine Untersagung der Betreuung mit den in dieser Verordnung benannten Ausnahmen zur Folge hat.

Für den Schulbereich findet abhängig von den durch § 28b IFSG festgelegten Grenzwerten Wechselunterricht oder Lernen auf Distanz statt.

Im Hinblick auf die Angebote der frühkindlichen Bildung sichert der Verordnungsgeber über die entsprechenden Regelungen zur Betreuung so das Recht junger Menschen auf frühkindliche Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes), soweit dies nicht auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden bleiben befugt, im Rahmen von Allgemeinverfügungen auch Anordnungen zu treffen, die von den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung abweichen. Wegen des Anwendungsvorrangs der allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts dürfen solche Anordnungen jedoch nur konkrete, infektionsschutzrechtlich begründete Vorgaben in Einzelfällen enthalten. Um die Auswirkungen von solchen Regelungen, die im Bereich der Schulen stets auch Eingriffe in den komplexen inneren Schulbetrieb mit sich bringen, besser abwägen zu können, sind hier die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden zu beteiligen.

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung gelten grundsätzlich bis zum 18. Juni 2021.

II. Übergreifende Regelungen

Durch die Verordnung werden geeignete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergriffen, die den Regelbetrieb der erfassten Einrichtungen im Kern möglichst wenig beein-

trächtigen sollen. Ab einer Inzidenzzahl von 100 werden die Anzahl der in den erfassten Einrichtungen anwesenden Personen auf das erforderliche Maß beschränkt (§ 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG). Darüber hinaus sind die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) sowie die Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG) wichtige Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen.

Kontaktbeschränkungen sowie Hygienekonzepte sind erforderlich, um eine Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und die notwendige Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Ein wesentlicher Bestandteil der Hygienekonzepte ist – neben der Zuordnung fester Sitzplätze – u.a. die Kontaktnachverfolgung. Diese erfordert, um wirksam zu sein, eine Erhebung von Informationen über soziale Kontakte. Die Kontaktdatenerfassung ist erforderlich, um die Gesundheitsämter vom Rechercheaufwand zu entlasten und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit den betroffenen Personen rasch Kontakt aufzunehmen.

Ein weiterer zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske bzw. einer medizinischen Maske. Insofern wird auf die Begründung zur Coronaschutzverordnung (dort zu § 3) verwiesen.

Die Testungen stellen ebenfalls einen weiteren wesentlichen Baustein zur Verhinderung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 dar.

III. Einzelne Betreuungsbereiche

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

§ 1 normiert, dass die schulische und außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nur zulässig ist, soweit die Verordnung dies ausdrücklich erlaubt. Dabei findet bei den einzelnen Tatbeständen eine Abwägung und ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 Schulgesetz NRW) einerseits und dem Infektionsschutz andererseits statt.

Mit der Änderungsverordnung vom 23. April 2021 wurden die Vorschriften für Schulische Gemeinschaftseinrichtungen in § 1 an das geänderte Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene (hier: § 28b Absatz 3 IfSG) angepasst. Die Coronabetreuungsverordnung ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin das für die Schulen maßgebliche Regelwerk und übernimmt die bundesrechtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Die bisherigen Vorschriften des § 1 Absatz 12 bis 14 zum Wechselunterricht ab einer Inzidenz von 100 und des Distanzunterrichts ab einer Inzidenz von § 165 in Umsetzung der Bundesnotbremse sind nunmehr Gegenstand des § 1a. Hier gelten weiterhin die Ausnahmegesetze für Abschlussklassen und Förderschulen. Auch die pädagogischen Betreuungsangebote gelten in der bisherigen Form fort.

Über die Anpassungen an das Bundesrecht hinaus enthält die Änderungsverordnung im Interesse einer einheitlichen Normanwendung weiterhin Präzisierungen (§ 1 Absatz 2 und 3). Absatz 2 definiert wesentliche Tatbestände der schulischen Nutzung. Hier wird klargestellt, dass auch Externenprüfungen, Sprachfeststellungsprüfungen, Prüfungen zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats der Kultusministerkonferenz sowie Informationsveranstaltungen und Verfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung i.S.v. § 36 des Schulgesetzes als schulische Nutzung gelten.

Absatz 2a bis 2e legt die Voraussetzungen zur Durchführung von Coronaselbsttests entsprechend § 28b Absatz 3, 2. Halbsatz Infektionsschutzgesetz fest. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Personal sind zur Teilnahme an wöchentlich zwei Selbsttestungen verpflichtet. Die schulische Nutzung ist nur den Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt den Nachweis für einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Zulässig sind auch PCR-Pooltests anstelle von Coronaselbsttests.

Die Anwendbarkeit der PCR-Pooltests ist nicht beschränkt auf Grundschulen und Förderschulen. Diese Testtechnologie kann bei allen schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 für alle in Präsenz tätigen Personen eingesetzt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler finden diese Tests ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Dies geschieht im Interesse einer hohen Teilnehmerzahl und damit eines wirksamen Infektionsschutzes in Schulen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zuzulassen. Sofern dies bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Einzelfall erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, dass die Selbsttestungen zu Hause unter elterlicher Aufsicht stattfinden, und diese das (negative) Testergebnis schriftlich versichern. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Mit Blick auf den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) werden lediglich das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse von der Schule erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Eine Besonderheit gilt für die Verfahren der PCR-Pooltestungen. Hier sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testenden Labore zu übermitteln; die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen, an die jeweilige Schule und positive Einzel-PCR-Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Regelung für die Auswertung der Pool-Testungen und für die Wirksamkeit dieser infektionsschutzrechtlichen Maßnahme unabdingbar.

Verweigern die Eltern die Teilnahme ihres Kindes an den Testungen in der Schule oder alternativ die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ des Kindes, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, tritt dieselbe Rechtsfolge ein, wie bei der Weigerung, eine Alltags- bzw. medizinische Maske zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine schulrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichtes. Dies beruht auf § 3 Abs. 5 der VO zum Distanzunterricht vom 2.10.2020 (GV. NRW. S. 975). Danach kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin

oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere der personellen Ressourcen.

Mit der 24. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Mai 2021 wird der bisherige § 2b um einen Satz ergänzt. Danach erhalten die getesteten Personen für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, auf Wunsch von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Die Absätze 3 bis 6 normieren die Hygienevorschriften für die schulische Nutzung sowie eng begrenzte Ausnahmen von diesen Hygienevorschriften. Diese erstrecken sich im Wesentlichen auf die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske, die Einhaltung eines Mindestabstands sowie Dokumentationspflichten. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal erfolgt dies nach Maßgabe der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes vom 21. Januar 2021. So wie die Coronaschutzverordnung von dem Grundsatz der Maskenpflicht eng begrenzte Ausnahmen vorsieht, regelt die Coronabetreuungsverordnung schulspezifische Ausnahmen von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen. Für Schülerinnen und Schüler wird in entsprechender Regelung zur Coronaschutzverordnung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 (also ca. 14. Lebensjahr) anstatt der medizinischen ausnahmsweise eine Alltagsmaske tragen können, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aus Gründen der Passform nicht möglich ist. Dies entspricht dem in der Coronaschutzverordnung insoweit festgelegten Alter von 14 Jahren. Die Beurteilung der Passform obliegt zunächst den Eltern; deren Entscheidungen können von den Lehrkräften in der Regel akzeptiert werden, wenn der Umgang mit der Alltagsmaske eine verantwortungsvolle Begleitung durch die Eltern erwarten lässt. Zudem sind Ausnahme von der Maskentragungspflicht z.B. aus pädagogischen Gründen geregelt. Grundsätzlich sind jedoch auch empfundene Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen durch ein dauerhaftes Maskentragen zugunsten der Möglichkeit von Präsenzunterricht zu akzeptieren.

Absatz 4 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich, wenn das Tragen einer Maske mit den pädagogischen

Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Prüfungen oder während des Schulsports im Freien und des Schulschwimmens. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Die Beispiele sind lediglich exemplarisch. Die Lehrkraft trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob pädagogische Gründe oder die Ziele des Unterrichts zeitweise das Ablegen der Maske erfordern.

Absatz 5 bestimmt Dokumentationspflichten, um Infektionsketten im Falle einer Infektion schnell und wirksam unterbrechen zu können. Zudem soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden. In Betracht kommen ebenso weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Infektionsprävention wie z.B. die Festlegung von Gruppengrößen oder deren Zusammensetzungen.

Absatz 6 trifft Regelungen für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Tage der offenen Tür, Schulfeste). Hierfür gelten aufgrund des Verweises grundsätzlich die veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen und Hygienevorgaben der Coronaschutzverordnung.

Die außerschulische Nutzung nach Absatz 7 ist keine Angelegenheit des schulischen Betriebs und folgt daher den Regeln der Coronaschutzverordnung. Die Verantwortung für die außerschulische Nutzung liegt daher auch im Wesentlichen beim Schulträger.

Die Absätze 8 und 9 befassen sich mit der Reinigung der Schulräume und machen Vorgaben zur Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregelungen für die die Reinigung durchführenden Personen. Das Reinigungspersonal ist von der Testverpflichtung nicht umfasst. Hier bestehen die verpflichtenden Testangebote der Arbeitgeber sowie die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Bürgertestungen.

Die regelmäßige Testpflicht entfällt für alle Personen entfällt, die entweder als genesen gelten oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen, wobei hierfür auf § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung Bezug genommen wird.

Absatz 10 bestimmt, für welche Schülerinnen und Schüler Betreuungsangebote i.S.v. § 3 Absatz 7 der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975) zulässig sind. Ein solches Angebot im Präsenzbetrieb ist selbst bei hohen Inzidenzwerten in § 28b Absatz 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zugelassen. Bei bestehenden Betreuungsbedarfen, die in § 1 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 genannt werden, können Schulgebäude unter bestimmten Bedingungen für ein Betreuungsangebot genutzt werden. Die Betreuung findet zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt.

Absatz 11 normiert, dass grundsätzlich der Schulleiter oder die Schulleiterin die Entscheidungsbefugnis über die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung obliegt und

stellt klar, dass die allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Pflicht zur Maskentragung) entsprechend gelten.

Die bisherigen Absätze 13 und 14 wurden aufgehoben und sind nunmehr Regelungsgegenstand des § 1a.

Mit der Änderung durch die 29. Mantelverordnung wird die Änderung in § 5 Corona-Schutzverordnung nachvollzogen, wonach unter freiem Himmel grundsätzlich keine Maskenpflichten mehr bestehen. Somit wird auch im Rahmen der schulischen sowie außerschulischen Nutzung der Außengelände der Schulen, insbesondere also auf dem Schulhof, die Maskenpflicht aufgehoben. Mit der Regelung kann aufgrund des gesunkenen Infektionsgeschehens sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßige Maskenpausen haben.

Gleichzeitig wird die bisher schon bestehende Regelung, wonach die Lehrkraft entscheiden kann, dass das Tragen der Maske mit den pädagogischen Anforderungen nicht vereinbar ist, auf den Innenbereich beschränkt und klarstellend deutlich gemacht, dass dies insbesondere in Prüfungssituationen sowie in Hallenbädern der Fall ist.

§ 1a Wechselunterricht, Distanzunterricht

Mit der 24. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Mai 2021 wurde das grundsätzliche Verbot der schulischen Nutzung aufgehoben. Es findet wieder ein Regelbetrieb unter strikten Hygienevorgaben statt.

In Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung normiert Absatz 1, dass bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen, ab dem übernächsten Tag im Rahmen der schulischen Nutzung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 allein Wechselunterricht zulässig ist.

Absatz 2 normiert entsprechend, dass bei einer Inzidenz über 165 findet grundsätzlich Distanzunterricht statt. Präsenzunterricht ist grundsätzlich untersagt.

Die Ausnahmen vom Wechselunterricht als Organisation des Unterrichts (Absatz 1) folgen der Befugnis des Landes, für Abschlussklassen und Förderschulen auch Präsenzunterricht zuzulassen (§ 28b Absatz 3 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Ausgenommen von den infektionsschutzrechtlichen Regelungen sind daher die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs sowie die Förderschulen und die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs. Darüber hinaus dürfen sich Lehrkräfte zur Organisation des Distanzunterrichts sowie des zulässigen Präsenzunterrichts im Schulgebäude aufhalten.

Absatz 2 normiert die zulässige schulische Nutzung einer Inzidenz von mehr als 165. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 165 gilt grundsätzlich ein generelles Verbot von Präsenzunterricht. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind dieselben wie in Absatz 1 und erweitern sie um weitere Tatbestände.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren im Fall einer Inzidenz von mehr als 100 oder 165 und beim Rückgang der Inzidenz auf unter 165 oder unter 100.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) werden in Absatz 1 die notwendigen und in der Kindertagesbetreuung umsetzbaren Schutzmaßnahmen geregelt. So sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Erwachsenen und zur einfachen Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Sofern der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist von den Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen, das heißt eine Maske des Standards EN14683, also z.B. eine OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine damit vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Von den betreuten Kindern ist zu keiner Zeit eine Maske zu tragen. Dies wurde klarstellend im Verordnungstext selber aufgenommen.

Die Bereiche der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bleiben grundsätzlich im eingeschränkten Regelbetrieb. Das heißt, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind für alle Kinder geöffnet. Alle Kinder benötigen das Bildungs- und Betreuungsangebot der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen unabhängig vom Elternhaus und unabhängig von einer elterlichen Berufstätigkeit.

Von besonderer Bedeutung für die Verringerung von Infektionsketten in Kindertageseinrichtungen ist die Organisationsform der Gruppen. Mit der Vorgabe einer strengen Gruppentrennung in Absatz 2 werden die Auswirkungen eines Infektionsfalles bei den Beschäftigten oder eines betreuten Kindes auf ein Minimum reduziert. Im Falle einer Infektion kann die zuständige örtliche Behörde eine Maßnahme auch nur für die betroffene Gruppe aussprechen. Je weniger strikt eine Trennung gehandhabt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Kinder und mehr Personal von Infektionsrisiken und entsprechend möglichen Quarantäneverfügungen betroffen sind. Zudem widerspricht die Betreuung in offenen bzw. wechselnden Gruppen dem in der gegenwärtigen Phase der Pandemie hohen Ziel Kontakte zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Reduzierung der Betreuungszeiten gemäß Absatz 3 ist zwar für sich betrachtet nicht geeignet, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Sie ist jedoch erforderlich, die Umsetzung der erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzstandards und insbesondere die Gruppentrennung gesichert zu ermöglichen. Um die einzelnen Gruppen strikt voneinander zu trennen und unmittelbaren Kontakt zwischen den Gruppen vermeiden zu können, müssen die Einrichtungen in der Regel Umstrukturierungen am gesamten pädagogischen Alltag, an den Bring- und Abholsituationen (z.B. gruppenbezogene Staffelung), der Randzeitenbetreuung, der Nutzung der Räume, den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen etc. vornehmen, die es nicht mehr ermöglichen, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten vollumfänglich vorzuhalten. Berücksichtigt wurde auch der Fall, dass einzelne Kindertageseinrichtungen es gleichwohl personell und organisatorisch ermöglichen können, dass sie die Gruppentrennung und alle anderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auch ohne eine Beschränkung der Betreuungszeiten einhalten können. Satz 2 schafft für diese Einrichtungen die Möglichkeit, eigenverantwortlich auf eine Reduzierung zu verzichten oder eine geringere Reduzierung vorzunehmen und damit die Betreuung im vertraglich vereinbarten Umfang anzubieten.

Die Beschränkung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen erfolgt in erster Linie im Hinblick auf die vorgegebene Gruppentrennung. Die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege ist jedoch deutlich kleiner als in Kindertageseinrichtungen (bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson bzw. bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder in einer Großtagespflegestelle), so dass eine Gruppentrennung in diesem Bereich nicht angezeigt ist. Nach Absatz 4 sind die Kinder daher im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge zu betreuen. Um das Infektionsrisiko in Großtagespflegestellen möglichst gering zu halten, soll dort möglichst zumindest eine räumliche Trennung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen mit den ihnen jeweils zugeordneten Kindern erfolgen.

Im Sinne der Risikominimierung und Kontaktreduzierung sollten Geschwister nach Möglichkeit in denselben Gruppen betreut werden. Es muss jedoch im Rahmen der vorgegebenen Gruppentrennungen in den Einrichtungen auch entschieden werden können, Geschwisterkinder nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersgemäß zu fördern und daher zum Beispiel ein 18 Monate altes Kleinkind in einer anderen Gruppe als das Geschwisterkind im Vorschulalter zu betreuen.

Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sollen in erforderlichem Umfang betreut werden können. Über eine Reduzierung des Betreuungsumfangs dieser Kinder entscheidet daher nach Absatz 5 die zuständige Jugendamts- mit der Einrichtungsleitung. Mit Absatz 6 wird Entsprechendes für besondere Härtefälle vorgesehen.

Da das KiBiz nicht für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen gilt, werden mit Absatz 7 die Regelungen sinngemäß auch auf diese übertragen.

Mit der Änderung der Verordnung vom 24. April 2021 erfolgt die Anpassung an die bundesrechtliche Neuregelung des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, ab einer an drei aufeinander folgenden Tagen bestehenden 7-Tage-Inzidenz von über 165, die Betreuung vor Ort in den Kindertagesbetreuungsangeboten ab dem übernächsten Tag untersagt (sogenannte Bundesnotbremse). Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten.

Der § 2 neu angefügte Absatz 8 legt die landesrechtlichen Kriterien fest, nach denen eine Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung (außer bei der erlaubnisfreien Kindertagespflege) durchzuführen ist. Ziel ist dabei in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung einer bedarfsorientierten Notbetreuung, die für die Zeit der Betreuungsuntersagung anders als die Notbetreuung im Frühjahr 2020 stärker die Bedarfe von Kindern und Familien in den Mittelpunkt stellt. Absatz 8 Satz 3 Nr. 1 bis 6 enthält eine abschließende Aufzählung derjenigen Kinder, die, auch wegen der hohen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für ihre weitere Entwicklung, die bedarfsgerechte Notbetreuung in Anspruch nehmen können. Neben Kindern, für die die Betreuung aufgrund von Kindeswohlgefährdungen erforderlich ist (Nr. 1) und Kindern in besonderen Härtefällen (Nr. 2) haben Kinder aus belasteten Lebenslagen einen Anspruch auf Notbetreuung, sofern sie einen besonderen individuellen Betreuungsbedarf haben (Nr. 3). Eine belastete Lebenslage ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Fall des § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Auch bei Kindern, die in beengten Wohnverhältnissen leben, kann eine belastete Lebenslage vorliegen. Außerdem sind Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind (Nr. 4) sowie Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Nr. 5) in der Notbetreuung zu betreuen. Letzteres erfasst nicht nur schulpflichtige Kinder, sondern auch sogenannte Kann-Kinder, die vor Eintritt der Schulpflicht eingeschult werden sollen und bereits für das kommende Schuljahr angemeldet sind.

Durch Nr. 6 wird die Notbetreuung für diejenigen Kinder geöffnet, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise organisieren können. Damit wird der Betreuungsanspruch anders als im Frühjahr 2020 nicht primär vom Tätigkeitsbereich der Eltern abhängig gemacht, sondern es wird den individuellen Bedarfen von Familien Rechnung getragen. Als Gründe für einen Bedarf werden nicht abschließend eine Erwerbstätigkeit der Eltern sowie deren fortdauernde Schul- oder Hochschulausbildung genannt. Ausdrücklich werden auch die alleinerziehenden Elternteile angeführt, die häufig in besonderem Maße auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Der Bedarf gemäß Nr. 6 ist nach Absatz 8 Satz 4 durch eine schriftliche Eigenerklärung der Eltern, dass sie auf diese Notbetreuung angewiesen sind, gegenüber der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle anzuzeigen.

Durch die entsprechende Einbeziehung des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sowie der Absätze 2 bis 4 in Absatz 8 Satz 5 ist sichergestellt, dass die dem Infektionsschutz dienenden Regelungen des eingeschränkten Regelbetriebs zu Hygienevorkehrungen, Mindestabstand, Rückverfolgbarkeit, Maskenpflicht, Gruppentrennung und Reduzierung des

individuellen Betreuungsumfangs in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich gleichermaßen in der Notbetreuung gelten. Weiterhin gilt auch für die bedarfsorientierte Notbetreuung, dass Einrichtungen auf eine Einschränkung des Betreuungsumfangs verzichten oder eine Einschränkung in einem geringeren Umfang als 10 Stunden vornehmen können, wenn sie dies personell und organisatorisch bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der übrigen Infektionsschutzvorgaben ermöglichen können. Für die Kinderschutzfälle (Satz 3 Nr. 1) und die besonderen Härtefälle (Satz 3 Nr. 2) regelt Satz 6 eine Ausnahme von der Reduzierung der Betreuungszeit, so dass diese Kinder im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang zu betreuen sind.

Gemäß Satz 7 sollen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in den Fällen des Satzes 3 Nr. 3 (Kinder in belasteten Lebenslagen mit besonderem individuellen Bedarf) gezielt an die Eltern herantreten und sie ausdrücklich einladen, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Ob sich ein Kind in einer belasteten Lebenslage befindet und ein besonderer individueller Bedarf vorliegt, unterliegt einem gewissen Einschätzungsspielraum der Kindertageseinrichtungen beziehungsweise der Kindertagespflegepersonen.

Satz 8 bestimmt, dass die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu den Kindern, die die bedarfsorientierte Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen und daher unter Umständen für einige Wochen nicht mehr in die Betreuung kommen, regelmäßigen Kontakt halten sollen. Denkbar sind hier beispielsweise Telefonate, Videos, Grußbotschaften oder Briefe von den anderen Kindern, ggf. auch persönliche Kontakte mit Mindestabstand und draußen.

Der neu angefügte § 2 Absatz 9 regelt die Bekanntmachung des Außerkrafttretens der strengeren Regelungen der Bundesnotbremse, sofern die 7-Tage-Inzidenz an einer hinreichenden Anzahl von Werktagen unter den in § 28b Abs. 3 Satz 9 und 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Schwellenwert gefallen ist.

Mit der Änderung der Verordnung vom 2. Juni 2021 werden die weiterhin notwendigen und in der Kindertagesbetreuung umsetzbaren Schutzmaßnahmen für den Regelbetrieb, den die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen zum 7. Juni 2021 aufnehmen, geregelt. Das heißt, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen und zur Rückverfolgbarkeit sind weiterhin sicherzustellen. Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, gelten zudem weiterhin die Regelungen zum Maskentragen bei Erwachsenen. Im Übrigen obliegt ab 7. Juni 2021 die Ausgestaltung des pädagogischen Alltags wieder den Trägern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

[§ 3 ist weggefallen. Für die Aufnahme auf Wunsch der Eltern genügt deren Erklärung, ihr Kind nicht zuhause betreuen zu können.]

§ 3 Bedarfsorientierte Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung

In dem neuen § 3 wird die landesrechtliche Umsetzung des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (sogenannte Bundesnotbremse), nämlich die bedarfsorientierte Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung, entsprechend dem bisherigen § 2 Absatz 8 und 9 mit dem gleichen Inhalt geregelt und um eine Kindergruppe ergänzt: Künftig haben bei einer bedarfsorientierten Notbetreuung auch genesene Kinder Zugang zur Kindertagesbetreuung.

§ 4 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

In Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden - häufig in wechselnder Zusammensetzung - Menschen betreut, die aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus haben. Das Angebot dieser Einrichtungen ist aber dringend erforderlich, um die häuslichen Pflegearrangements aufrecht zu erhalten.

Mit den in § 4 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Dazu ist es gegebenenfalls erforderlich, die ansonsten üblichen Gruppengrößen zu verkleinern, da mit unveränderter Personenzahl eine Einhaltung des zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nötigen Abstands zwischen den betreuten Personen nicht möglich wäre. Da auch das verfügbare Personal begrenzt ist, müssen daher während der Corona-Pandemie Einschnitte bei den vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglicht werden.

Die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz werden aufgrund ihrer Fachkunde in Bezug auf die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in die Umsetzung dieser Infektionsschutzanforderungen einbezogen. Die Regelungen zur Testung sind ausschließlich in der Corona-Testungsverordnung normiert.

Mit der Änderung der Verordnung vom 29. Juni 2021 regelt der neue Absatz 3, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weitergehenden Einzelheiten gesonderte Regelungen erlassen kann. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Anpassung der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ vom 29. Juni 2021 (CoronaAVEinrichtungen) Gebrauch gemacht.

Der alte Absatz 4 wurde aufgehoben, da die entsprechende Regelung nunmehr in der CoronaAVEinrichtungen aufgenommen wurde, wo sie systematisch passend verortet ist.

§ 4a Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Mit den in § 4a enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Die entsprechenden Konzepte sind unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises sowie der räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung und der jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards umzusetzen.

§ 4b Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

In § 4b werden für Betreuungsgruppen, bei denen vergleichbar mit der Tagespflege mehrere pflegebedürftige Personen zusammenkommen, die der vulnerablen Personengruppe angehören, die grundsätzlich gleichen Anforderungen formuliert wie für Tagespflegeangebote. Auf die entsprechenden Regelungen des § 4 wird daher verwiesen. Zur Vermeidung des Eintrags von SARS-CoV-2-Viren und einer Infektion der Nutzerinnen und Nutzer ist die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere auch die Durchführung von Kurzscreenings, die Führung eines Nutzerregisters und die Erstellung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzepts. Zudem müssen die leistungserbringenden Personen grundsätzlich in der Lage sein, die Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen auch Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Dies ist erforderlich, um den größtmöglichen Schutz für die leistungsberechtigten Personen und das dort beschäftigte Personal zu gewährleisten.

Die Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 5 durch die Änderung der Verordnung vom 29. Juni 2021 dient der Sicherstellung der Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen bei der Erbringung der dort geregelten Angebote.

Mit der Änderung des § 4b Absatz 2 durch die 25. Mantelverordnung können interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren wieder im Rahmen der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes Gruppenmaßnahmen anbieten.

§ 5 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Für schulbezogene Einzelfallmaßnahmen wird klargestellt, dass für weitergehende Regelungen im Wege von kommunalen Allgemeinverfügungen das Verfahren nach § 16 Absatz 1 bis 2 Coronaschutzverordnung unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zu beachten ist.